

**Beschluss Nr. 332/2021**

Schwyz, 18. Mai 2021 / ju

**Interpellation I 8/21: Quo Vadis Denkmalpflege?**

Beantwortung

**1. Sachverhalt**

Am 4. Februar 2021 haben die Kantonsräte Max Helbling und Roman Bürgi folgende Interpellation eingereicht:

*«In den Medien war in letzter Zeit viel über die Denkmalpflege zu lesen. Insbesondere ausserhalb der Bauzone sind verschiedene Entscheide getätigt worden, die in der Bevölkerung für Unverständnis und Kopfschütteln gesorgt haben. Der Fall in Goldau ist nur einer von mehreren Fällen in Zusammenhang mit Bauernhäusern und Alphütten, die es zum Teil bis in die Tagespresse geschafft haben. Das offensichtliche Problemfeld ist in diesen Fällen das Bauernhausinventar, kurz BHI (Hinweisinventar), welches Objekte aufführt, die nicht im KIGBO beziehungsweise KSI eingetragen sind. Bei der Ausarbeitung des Denkmalschutzgesetzes war dieses Register in der kantonsrätlichen Beratung zwar am Rande erwähnt worden aber dessen Umfang wurde nicht näher erläutert. Nun zeigt sich aber in der Praxis, dass dieses nicht öffentliche Register augenscheinlich umfangreicher sein muss als bei der Beratung beiläufig erwähnt. Um allfälligen Vermutungen und Spekulationen entgegen zu wirken, möchten wir ein paar Sachverhalte und Präzisierungen zur Anwendung vom neuen Denkmalschutzgesetz (720.100) ausgeführt haben.*

- 1. Warum ist das Bauernhausinventar gegenwärtig für die breite Bevölkerung nur in beschränktem Umfang publiziert (Die Bauernhäuser der Kantone Schwyz und Zug) und folglich in vollem Ausmass nur für die Behörden zugänglich?*
- 2. Sind die Eigentümer bezüglich der Aufnahme ihrer Gebäude ins Bauernhausinventar einmal informiert worden?*
- 3. Wann wird das Bauernhausinventar für die Bürger öffentlich voll umfänglich zugänglich gemacht?*
- 4. Was waren bei der Erstellung vom Bauernhausinventar die wissenschaftlichen Kriterien, damit ein Haus, ein Stall oder eine Alphütte in das Inventar aufgenommen wurde?*
- 5. Bei der Überarbeitung vom Denkmalschutzgesetz wurde von Seite Amt über ca. 980 Objekte gesprochen, welche vom KIGBO ins neue KSI überführt werden müssen. Wie gross ist der*

- Umfang vom Bauernhausinventar differenziert nach Wohnhäuser, Ökonomiegebäuden, Stallgebäuden, Alpgebäuden, etc.?*
6. *Falls die Eigentümer von den Gebäuden nicht über den Eintrag informiert worden sind, bis wann können sie schriftlich mit einem anfechtbarem Entscheid mit Schutzziel und Schutzzumfang rechnen?*
  7. *Auf der Homepage der Denkmalpflege wird unter der Rubrik "Rechtsrelevante Inventare; Wissenschaftliche Inventare und Dokumentationen" in der „Informationsplattform für schützenswerte Industriekulturgüter der Schweiz - ISIS" unter anderem auch eine Sägerei in Steinerberg aufgeführt. Welche wissenschaftlichen Instrumente werden bezüglich Schutzziel und Schutzzumfang bei der Aufnahme von einem Industrie Objekt, wie zum Beispiel die Sägerei, in das ISIS angewendet?*
  8. *Wurden die Eigentümer dieser Bauten bezüglich der Aufnahme von ihrem Eigentum zumindest informiert?*
  9. *Auf der Homepage der Denkmalpflege wird unter der Rubrik „Abgegangene Objekte“ noch „Übrige“ erwähnt. Was für Objekte und Kulturgüter sind darunter aufgeführt?*
  10. *Wie weit ist der Fortschritt in der Bereinigung des KSI und wie sieht der weitere Plan genau aus?*

*Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns herzlich.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Vorbemerkungen

#### 2.1.1 Überblick

Das bauliche Kulturgut des Kantons Schwyz wird in mehreren Inventaren erfasst, denen allerdings ein unterschiedlicher Stellenwert und eine ungleiche rechtliche Wirkung zukommen. Eine Gruppe von Inventaren kann als solche der wissenschaftlichen Inventarwerke ohne rechtliche Wirkung bezeichnet werden. Allerdings kommt diesen Inventaren eine eminente Bedeutung als Grundlage für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit zu. Dazu gehören z. B. folgende Inventare:

- Die Kunstdenkmäler-Inventarisierung erfasst und beschreibt die schwyzerische Baukultur samt ihrer beweglichen und immobilien Ausstattung. Die Ergebnisse werden in den Kunstdenkmälerbänden publiziert. Die Inventarisierung umfasst die wissenschaftliche Aufarbeitung des Kunstgutes einer Region. Träger dieser Inventarisierung sind die Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte und der Kanton.
- Die von der Gesellschaft für Volkskunde und dem Kanton getragene Bauernhausforschung (im Kanton Schwyz von 1984 bis 1994) beschränkt(e) sich auf das bäuerliche Kulturgut. Die Bauernhausforschung strebte keine vollständige Wiedergabe der aufgenommenen Objekte an, sondern zielte auf eine exemplarische Darstellung des bäuerlichen Baugutes. Die Bauernhausforschung gibt wesentliche Kriterien zur Bearbeitung des Schutzinventars (bis 2019 zum KIGBO, seither zum KSI) und zur Beurteilung von einzelnen bäuerlichen Objekten. Im Kanton Schwyz wurden damals die Feldaufnahmen umfangreicher gestaltet als üblich, um möglichst umfassende Beurteilungsgrundlagen für die Arbeit der Denkmalpflege sowie für die Publikation zu erhalten.
- Das ebenfalls von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte erarbeitete Inventar neuerer Schweizerarchitektur (INSA) beschränkt sich auf städtebauliche Entwicklungen und Inventarisierung des baulichen Erbes grösserer Ortschaften ab der Mitte des vorletzten Jahrhunderts. In dieser Folge ist lediglich die Ausarbeitung des Fleckens Schwyz erschienen.
- Die Schweizerische Gesellschaft für Technikgeschichte und Industriekultur nimmt mit dem Projekt ISIS (Informationsplattform für schützenswerte Industriekulturobjekte der Schweiz)

eine landesweite Bestandsaufnahme der Industriekulturgüter vor. Das Online-Inventar verzeichnet systematisch und flächendeckend alle historisch relevanten Bauten, Maschinen, Transportanlagen und Archivbestände von produzierenden und stillgelegten Betrieben. So erhalten die kantonalen Denkmalpflegen erstmals eine Übersicht über den schweizweiten Bestand der Kulturgüter, welche die 150-jährige Industrie-Geschichte unseres Landes dokumentieren. Dank dem Vergleich lassen sich seltene und einzigartige Objekte ermitteln. Dies ist gerade bei jenen Industrie-Anlagen hilfreich, die brachliegen oder kurz vor dem Abbruch stehen. Es wird deutlich, welche Gebäude Neuem Platz machen können und welche gezielt geschützt werden sollen. So können auch künftige Generationen nachvollziehen, wie die Industrie den Lebensstandard und die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung prägte. Es bleibt in lebendiger Erinnerung, dass die Schweiz nach dem zweiten Weltkrieg zu den führenden Industrienationen gehörte (vgl. auch [www.industriekultur.ch](http://www.industriekultur.ch)).

### 2.1.2 Bauernhausinventar von Schwyz (und Zug)

Mit Beschluss Nr. 44 vom 3. Januar 1984 hat der Regierungsrat entschieden, die Arbeiten für die Erforschung der schwyzerischen Bauernhäuser aufzunehmen. Wie bereits erwähnt, wurde dieses Projekt («Aktion Bauernhausforschung in der Schweiz») von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde getragen, vom Nationalfonds und den betreffenden Kantonen Schwyz und Zug finanziert und von Dr. Benno Furrer im Rahmen eines gemeinsamen Projektes erforscht und inventarisiert. Als begleitende Kommission bestimmte der Regierungsrat ein Komitee, bestehend aus dem Vorsteher des damaligen Justizdepartements (Vorsitz), einem Vertreter des «Kuratoriums für Bauernhausforschung», dem Staatsarchivar, dem kantonalen Denkmalpfleger sowie einem Vertreter des damaligen Landwirtschaftsdepartements. Dr. Benno Furrer erarbeitete zuvor (1979 bis 1984) das Bauernhausinventar für den Kanton Uri. Nach Abschluss seiner Tätigkeit für die Kantone Schwyz und Zug wurde er von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde zum wissenschaftlichen Leiter der Aktion Bauernhausforschung gewählt. Dr. Benno Furrer darf als einer der besten Kenner der Innerschweizer Bauernhauslandschaft bezeichnet werden.

Der von Dr. Benno Furrer sehr umfangreiche Band über die «Bauernhäuser der Kantone Schwyz und Zug» lag im Frühjahr 1994 vor und war das Resultat von acht Jahren intensiver Feld- und Forschungsarbeit, in denen rund 4500 Objekte in den Kantonen Schwyz und Zug untersucht worden sind. Davon waren rund 1200 eigentliche Bauernhäuser, der Rest Ställe, Ökonomiegebäude, Remisen, Speicher, Sägereien, aber auch Raritäten wie Backhäuser oder Brennereien. Selbst einfache Wegkreuze wurden inventarisiert und untersucht.

Nach Abschluss der Forschungsarbeiten wurden diese Inventare den zuständigen kantonalen Ämtern (im Kanton Schwyz dem damaligen Amt für Kulturpflege [Abteilung Denkmalpflege]) übergeben. Für die interessierte Öffentlichkeit erschien die Publikation «Die Bauernhäuser der Kantone Schwyz und Zug», in welcher auf 560 Seiten eine fundierte Bau-, Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der beiden Kantone dargestellt wird. Mit RRB Nr. 2169 vom 5. Dezember 1994 (Kenntnisnahme von Projektabschluss und Gesamtabrechnung) würdigte der Regierungsrat das Werk als eine wichtige Grundlage zur Behandlung des bäuerlichen Baugutes und einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes. Sowohl über die Inangriffnahme der Inventarisierungsarbeiten wie auch über deren Abschluss wurde die Öffentlichkeit via Presse informiert.

Es trifft nicht zu, dass auf das Bauernhausinventar in der Erarbeitung des neuen Denkmalschutzgesetzes nur «beiläufig» verwiesen worden ist. Schon in Bericht und Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 708 vom 19. September 2017) wurde klar festgehalten, dass als Grundlage für die anstehende Inventarbereinigung bereits bestehende Inventare (z. B. Bauernhausinventar [BHI], die Kunstdenkmäler-Inventare [KDM] oder das Inventar der neueren schweizerischen Architektur [INSA]) berücksichtigt werden sollen. Explizit erwähnt wurde das Bauernhausinventar auch in der Stellungnahme des Regierungsrates zum Ergebnis der Kommissionsberatung (RRB Nr. 911 vom 11. Dezember 2018), wo folgendes festgehalten wurde: «*Es erfolgt eine gemeindeweise Inventarbereinigung. In einer ersten Priorität für die aktuell 344 Objekte aus dem KIGBO, die noch keine*

*Kantonsbeiträge erhalten haben. In einer zweiten Priorität für die aktuell 644 Objekte aus dem KIGBO, die bereits Kantonsbeiträge erhalten haben, sowie für neue Objekte (z. B. aus dem Bauernhausinventar u. ä.)».*

## 2.2 Beantwortung der Fragen

*2.2.1 Warum ist das Bauernhausinventar gegenwärtig für die breite Bevölkerung nur in beschränktem Umfang publiziert (Die Bauernhäuser der Kantone Schwyz und Zug) und folglich in vollem Ausmass nur für die Behörden zugänglich?*

Das BHI wurde – wie unter den Vorbemerkungen erläutert – durch Dr. Benno Furrer im Auftrag der Schweizerischen Bauernhausforschung und des Kantons erstellt. Eine Auswahl der von Dr. Benno Furrer erfassten Objekte erschien 1994 in Buchform in der Reihe «Die Bauernhäuser der Schweiz». Das vollumfängliche Inventar wurde damals in Form eines (analogen) Zettelkatalogs dem damaligen Amt für Kulturpflege, Abteilung Denkmalpflege, übergeben. 2014 fand die Digitalisierung dieses Inventars sowie die digitale Überführung in die Objektdatenbank der kantonalen Denkmalpflege statt. Seit Dezember 2015 ist das BHI online im WebGis des Kantons Schwyz und steht den Gemeinden und den kantonalen Amtsstellen digital zur Verfügung. Im Jahr 2020 fand eine Bereinigung des BHI statt. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden wurde kontrolliert, ob die im Inventar vermerkten Objekte überhaupt noch stehen oder nicht. Seither ist im WebGis erkennbar, welche Objekte noch existieren und welche abgegangen sind.

Das BHI ist ein wissenschaftliches Inventarwerk ohne rechtliche Wirkung. Die Vermerkung eines Gebäudes sagt per se noch nichts über die Schutzwürdigkeit und -fähigkeit aus. Das BHI ist seit seiner Erarbeitung ein Hilfsmittel für die kantonalen und kommunalen Fachstellen. Die kantonale Denkmalpflege zieht das BHI bei, *um möglichst umfassende Beurteilungsgrundlagen für die Arbeit der Denkmalpflege zu erhalten* (vgl. Richtlinien für den Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz, hg. vom damaligen Justizdepartement, Schwyz 1989, S. 80). Von einer Zugänglichmachung des (digitalisierten) Inventars wurde bisher deshalb abgesehen, weil die Gefahr der Verwechslung mit dem eigentümerverbindlichen KSI gross ist. Der Grossteil der im BHI vermerkten Objekte steht eben gerade nicht unter Schutz. Aufgrund der sehr hohen Anzahl Gebäude und trotz der oben erwähnten Kontrolle durch die Gemeinden kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vor rund 30 Jahren erfassten Angaben im BHI im Einzelfall heute unpräzise und fehlerhaft sind. Zudem sind im BHI auch die Grundrisse resp. Raumanordnungen vieler Gebäude abgebildet. Nicht zuletzt aus Gründen der Privatsphäre und auch aus Sicherheitsüberlegungen (z. B. Gefahr von Einbruch, Diebstahl usw.) wurde das digitalisierte Inventar nicht öffentlich zugänglich gemacht.

*2.2.2 Sind die Eigentümer bezüglich der Aufnahme ihrer Gebäude ins Bauernhausinventar einmal informiert worden?*

Über die Vermerkung eines Objekts im BHI wurden die Eigentümer seinerzeit nicht offiziell informiert. Dies war auch nicht nötig, da es sich beim BHI wie bereits erläutert um ein wissenschaftliches Inventarwerk ohne rechtliche Wirkung handelt. Mit der Vermerkung eines Objekts im BHI waren und sind keine Rechte und Pflichten für den Eigentümer verbunden.

Nach Auskunft von Dr. Benno Furrer handelte es sich um ein wissenschaftliches Buchprojekt. Er kam mit den Eigentümern vor Ort ins Gespräch und informierte sie über seinen Auftrag. In einem Bericht der Schwyzer Zeitung (vom 19. April 1985, S. 13) ist über die Arbeit von Dr. Benno Furrer zu lesen, dass er ... *«von Hof zu Hof wanderte, ... die Objekte an Ort und Stelle fotografierte und beschrieb, ... aber auch Einsicht ins Innere der Häuser nahm»*. Und weiter: *Im Kanton Uri stiess Benno Furrer nicht so stark auf Interesse und Zugänglichkeit wie im Kanton Schwyz. «Die Schwyzer sind zugänglicher. Sie interessieren sich auch selber für die historischen Hintergründe ihres Hofes. Vielfach wird im Zusammenhang mit Familienchroniken die Geschichte des Gehöfts*

*von Generation zu Generation übertragen.» Selber hielt Dr. Benno Furrer im Vorwort zur Publikation «Die Bauernhäuser der Kantone Schwyz und Zug» fest: «Stark bleibt auch die Erinnerung an das grosse Vertrauen der Bevölkerung und ihre Bereitschaft, meine Forscheranliegen zu unterstützen und meine Neugier zu erdulden. All diesen ungenannt bleibenden Menschen gebührt ein erster Dank.»*

*2.2.3 Wann wird das Bauernhausinventar für die Bürger öffentlich voll umfänglich zugänglich gemacht?*

Aus den bereits erläuterten Gründen (Verwechslung mit dem KSI, Privatsphäre, Sicherheitsaspekte) ist auch weiterhin nicht geplant, das BHI für jedermann zugänglich zu machen. Die Eigentümer von historischen Bauernhäusern können sich bei der kantonalen Denkmalpflege oder bei der zuständigen Gemeinde jedoch jederzeit melden und Einsicht in den sie betreffenden Inventarbeschrieb nehmen.

*2.2.4 Was waren bei der Erstellung vom Bauernhausinventar die wissenschaftlichen Kriterien, damit ein Haus, ein Stall oder eine Alphütte in das Inventar aufgenommen wurde?*

Aufgrund der Erfahrungen mit der Ausarbeitung des Bauernhausinventars des Kantons Uri wurde auch in den Kantonen Schwyz und Zug eine systematische Gesamtaufnahme vorgenommen. Diese Methode bot eine optimale Grundlage für die wissenschaftliche Bearbeitung des Inventarmaterials. Der Inventarisator hat das gesamte Gebiet der Kantone Schwyz und Zug systematisch begangen und jeweils an Ort und Stelle über Art und Umfang der Dokumentation eines Objektes entschieden. Aus diesem Fundus wurden in einem analytischen Teil die Bauten in ihren Elementen und in ihrem konstruktiven Aufbau beschrieben und entwicklungsgeschichtliche Zusammenhänge aufgezeigt. Da sich der dokumentierte Gebäudebestand über den Zeitraum vom 12. bis zum 20. Jahrhundert erstreckt, liess sich Beharren und Wandel in Bezug auf Bauweise, Gestaltung und Raumeinteilung über eine ausserordentlich lange Periode verfolgen. Es fand somit eine systematische Erfassung des vorhandenen Baubestandes (Bautypen und -stil mit regionalen Verschiedenheiten) mit allen Elementen und Formen (Ausstattung, Konstruktion) statt. Hierbei ist zu betonen, dass es das typische Schwyzer Bauernhaus gerade nicht gibt. Zwischen den bäuerlichen Wohnhäusern der oberen March und den gleichzeitigen Bauten in den Bergtälern des inneren Kantonsteils beispielsweise bestehen beträchtliche Unterschiede. Mit der systematischen Aufarbeitung im BHI wurden beispielsweise solche Unterschiede in ihren Detailausgestaltungen festgestellt und dokumentiert.

*2.2.5 Bei der Überarbeitung vom Denkmalschutzgesetz wurde von Seite Amt über ca. 980 Objekte gesprochen, welche vom KIGBO ins neue KSI überführt werden müssen. Wie gross ist der Umfang vom Bauernhausinventar differenziert nach Wohnhäuser, Ökonomiegebäuden, Stallgebäuden, Alpgebäuden, etc.?*

Bei den ca. 980 Objekten handelt es sich um jene Bauten, welche bis Ende 2019 im KIGBO und per Anfang 2020 quasi über Nacht ins KSI überführt worden sind. Dieses KSI gilt es nun nach § 21 Abs. 3 DSG zu bereinigen. Das BHI dient bei dieser Bereinigung zwar als Grundlage für die Arbeit der Inventarisatoren. Es findet aber keine «automatische» Überführung eines BHI-Objektes ins KSI statt. Soll ein Objekt aus dem BHI neu ins KSI aufgenommen werden, gilt das Aufnahmeverfahren nach § 5 DSG.

Von ursprünglich für den Kanton Schwyz 2835 vermerkten Objekten im BHI sind im Lauf der Zeit 826 Objekte abgegangen, d. h. sie existieren nicht mehr. Aktuell sind im BHI noch 2009 Objekte aufgeführt, wovon 458 bereits im KSI vermerkt sind. Mit Blick auf die Bereinigung des KSI ist festzuhalten, dass – wie oben erwähnt – das BHI lediglich einen Hinweis auf die zu prüfenden

Gebäude gibt. Es darf davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Bruchteil der BHI-Objekte neu ins KSI überführt wird. Den (anfechtbaren) Entscheid hierzu fällt der Regierungsrat und nicht die kantonale Fachstelle.

*2.2.6 Falls die Eigentümer von den Gebäuden nicht über den Eintrag informiert worden sind, bis wann können sie schriftlich mit einem anfechtbaren Entscheid mit Schutzziel und Schutzzumfang rechnen?*

Zwischen dem BHI und dem KSI gilt es klar zu unterscheiden. Wie erläutert, ist das BHI (seit jeher) ein wissenschaftliches Inventar ohne rechtliche Wirkung. Die seinerzeitige Aufnahme eines Objekts ins BHI ist nicht eigentümerverschuldig und auch nicht anfechtbar.

*2.2.7 Auf der Homepage der Denkmalpflege wird unter der Rubrik "Rechtsrelevante Inventare; Wissenschaftliche Inventare und Dokumentationen" in der „Informationsplattform für schützenswerte Industriekulturgüter der Schweiz - ISIS" unter anderem auch eine Sägerei in Steinerberg aufgeführt. Welche wissenschaftlichen Instrumente werden bezüglich Schutzziel und Schutzzumfang bei der Aufnahme von einem Industrie Objekt, wie zum Beispiel die Sägerei, in das ISIS angewendet?*

In Ergänzung zu den unter Ziff. 2.1.1 gemachten Ausführungen zum ISIS kann festgehalten werden, dass dieses kein rechtsrelevantes Inventar ist und auch auf der Website der Denkmalpflege nicht unter diesem Titel figuriert, sondern unter der Überschrift «Wissenschaftliche Inventare und Dokumentationen». Das ISIS ist ein Hilfsmittel für die Arbeit der Denkmalpflege, jedoch ein Projekt der Schweizerischen Gesellschaft für Technikgeschichte und Industriekultur (und nicht der kantonalen Denkmalpflege), das sich mit den Zeugen der industriellen Vergangenheit auseinandersetzt. Folgende Objektkategorien werden dabei erfasst:

- Zeugen der Produktion: Maschinelle Ausrüstungen in den Bereichen Kraftmaschinen, Kraftübertragungseinrichtungen und Arbeitsmaschinen; Bauten und ihre Umgebung (Tiefbauten wie Kanäle, Hochbauten wie Fabriken).
- Zeugen des Transportes: Verkehrsanlagen wie Häfen, Strassen oder Bahnlinien; Verkehrsmittel wie Schiffe, Lastwagen, Lokomotiven oder Flugzeuge.
- Dokumentationen: Sammlungen von Geräten, Produkten oder Verpackungen; Archive mit Maschinenplänen, Bauplänen, Schriftdokumenten oder Fotos.

Die Bewertungskriterien beinhalten den Erhaltungszustand, den historischen Wert, den Seltenheitswert und den Gefährdungswert. Jedes Objekt ist mindestens mit einem Kurztext und einem Bild dokumentiert und auf der Website auf der Schweizerkarte verortet. Komplexere oder besonders gut erhaltenen Objekte sind mit Hilfe von maximal sechs zusätzlichen Informationskategorien genauer beschrieben. So ist im ausführlichsten Fall dokumentiert, was das Unternehmen produziert, welche Kräfte seine Maschinen antreiben, wie Bahnen oder andere Transportmittel die Rohstoffe und Produkte transportieren, ob wichtige Hochbauten wie Fabrikgebäude, Direktorenvillen oder Arbeiterhäuser zum Betrieb gehören, ob Tiefbauten wie Kanäle oder Wehre erhalten sind und ob ein Firmenarchiv oder eine firmeneigene Sammlung von Objekten vorhanden ist (vgl. hierzu auch [www.industriekultur.ch](http://www.industriekultur.ch)).

*2.2.8 Wurden die Eigentümer dieser Bauten bezüglich der Aufnahme von ihrem Eigentum zumindest informiert?*

Diese Frage richtet sich an die Schweizerische Gesellschaft für Technikgeschichte und Industriekultur. Wie beim BHI handelt es sich beim ISIS ebenfalls um ein Inventar ohne rechtliche Wirkung. Sollte ein Objekt aus dem ISIS im Rahmen der Inventarbereinigung ins KSI aufgenommen werden, kommt das Verfahren nach § 5 DSG zum Zug.

*2.2.9 Auf der Homepage der Denkmalpflege wird unter der Rubrik „Abgegangene Objekte“ noch „Übrige“ erwähnt. Was für Objekte und Kulturgüter sind darunter aufgeführt?*

Es handelt sich bei den «Übrigen» um Objekte, welche sich in keinem Inventar (z. B. ehemaliges KIGBO, BHI, ISIS usw.) befanden, deren Schutzwürdigkeit jedoch abgeklärt und verneint worden ist. Insgesamt zeigt die Rubrik der abgegangenen Objekte klar und eindrücklich auf, dass es durchaus auch zu Inventarentlassungen kommt und dass auch auf den ersten Blick schutzwürdige Bauten auf ihre tatsächliche Eignung als Schutzobjekte hin überprüft wurden (und werden).

*2.2.10 Wie weit ist der Fortschritt in der Bereinigung des KSI und wie sieht der weitere Plan genau aus?*

In Zusammenarbeit mit externen Fachbüros konnte für die Gemeinden Rothenthurm und Tuggen bis Ende 2020 je ein Bereinigungsvorschlag erarbeitet werden. Diese Vorschläge wurden den betroffenen Gemeinden im ersten Quartal 2021 zur Vernehmlassung unterbreitet. Gestützt darauf soll dem Regierungsrat noch im zweiten Quartal Bericht erstattet und der weitere Inventarisierungsprozess festgelegt werden. Geplant ist, dass die Inventarbereinigung bis Ende 2025 abgeschlossen werden kann.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Kultur.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

